

AGILE – Vernehmlassung

6. IVG-Revision

zweites Massnahmenpaket

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
II. Grundsätzliches	3
1. Ausgangslage.....	3
2. Höhe des Sanierungsbedarfs der IV bestritten.....	5
3. Darf eine Bundesvorlage verfassungswidrig sein?	7
4. Ausgabensenkung ja, aber wo und zu welchem Zweck?	7
5. Eingliederung ja - Zwangsarbeit nein!.....	9
6. Die auffällig Abwesenden: Arbeitgeber.....	9
7. Sprache als Schlüssel zur wahren Absicht: Sozialabbau und Disziplinierung	10
III. Zu den Massnahmen im Einzelnen	11
1. Zum vorgeschlagenen stufenlosen Rentensystem.....	12
1.1. Allgemeines	12
1.2. Die Rolle der RAD und der IV-Gutachter	13
1.3. Kostenverlagerung statt nachhaltige Lösung	14
2. Zur Senkung der Kinderrenten.....	14
3. Zu den Abbaumassnahmen im Bereich IV-Anlehren	15
4. Zur Entschuldung der IV	15
4.1. Allgemeines	15
4.2. Zusätzliche Einnahmequellen suchen	16
5. Zum Interventionsmechanismus	16
6. Gesamteinschätzung: So nicht, sonst müssen wir das Referendum ergreifen.....	17

I. Zusammenfassung

Der aktuelle IV-Revisionsentwurf ist eine völlig einseitige Abbauvorlage zu Lasten von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheiten in einem noch nie dagewesenen Ausmass. Als Kernelement der 6b IVG-Revision schlägt der Bundesrat ein neues Rentensystem vor, welches die IV um bis zu 400 Millionen Franken pro Jahr entlasten soll. Mit weiteren Massnahmen sollen zusätzliche 400 Millionen pro Jahr eingespart werden.

Der Auftrag der Bundesverfassung wird damit weiter ausgehöhlt, dass auch jene Personen eine angemessene Existenz ermöglicht wird, welche wegen gesundheitsbedingten Einschränkungen kein Erwerbseinkommen mehr erzielen können.

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe, weist die Vorlage deshalb an den Absender zurück.

Falls die 6b IVG-Revision nicht grundlegend verändert wird, sind die Behinderten und ihre Organisationen gezwungen, das Referendum gegen diese Vorlage zu ergreifen.

II. Grundsätzliches

1. Ausgangslage

Ausgaben und Einnahmen nicht im Lot

Seit Jahren entwickeln sich Einnahmen und Ausgaben der IV auseinander. Ein Trend, der bekanntlich keine Eigenheit der IV ist, sondern ebenso bei der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung und bei der Sozialhilfe zu beobachten ist. Speziell für die IV ist allerdings, dass diese Entwicklung von der Verwaltung und der Politik über Jahre hinweg hingenommen wurde, während die Arbeitslosenversicherung ab einer gewissen Verschuldenshöhe einen Interventionsmechanismus kennt, bei der Krankenversicherung jährlich die Prämien steigen und bei der Sozialhilfe Anpassungen über die Budgets der öffentlichen Hand, sprich über Steuereinnahmen erfolgen. Bei der IV wurden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge letztmals 1995 um 0,2 Prozent angehoben!

Gesetzesrevisionen im Eilzugstempo

Vor sieben Jahren ist nun aber auch die IV in Bewegung gekommen. Seither jagt eine Gesetzesrevision die nächste, mehrheitlich mit Leistungsabbau und verstärktem Zwang für die Versicherten zur Eingliederung. Die IV-Stellen haben ihre Praxis in Sachen Rentenzusprache verschärft, was sich an der sinkenden Zahl von neuen RentnerInnen seit 2003 ablesen lässt. Im Gegenzug steigt die Anzahl der Ratsuchenden bei den Beratungsstellen markant und unaufhaltsam. Die unterschwellige und immer mehr auch offene Diffamierung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nimmt zu. Besonders Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen sind davon betroffen.

IV-Zusatzfinanzierung und Sanierungsgesetz

In diesem Umfeld hat das Schweizer Parlament in der Sommersession 2008 die befristete IV-Zusatzfinanzierung gutgeheissen und gleichzeitig das «Bundesgesetz zur

Sanierung der Invalidenversicherung» verabschiedet. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat ihrerseits am 27. September 2009 der befristeten MWSt-Erhöhung zugestimmt.

Gemäss Art. 5 des Sanierungsgesetzes hat der Bundesrat spätestens bis Ende 2010 die Botschaft zur 6. IVG-Revision vorzulegen. Die Botschaft hat *insbesondere* aufzuzeigen, wie die Invalidenversicherung mittels Senkung der Ausgaben saniert werden kann – das heisst, *die Vorlage hat nicht ausschliesslich Sparmassnahmen zu enthalten, vielmehr bleibt auch Spielraum für Mehreinnahmen.*

6. IVG-Revision

In der Folge hat der Bundesrat beschlossen, die 6. IVG-Revision in zwei Schritten anzupacken. In einem ersten Schritt, der sogenannten 6a, werden vor allem kurzfristig umsetzbare Sparmassnahmen vorgelegt. Diese Vorlage wird zur Zeit vom Parlament behandelt.

In einem zweiten Schritt, mit dem jetzt vorliegenden Entwurf der 6b, sollen dagegen langfristig wirkende Sparmassnahmen vorgeschlagen werden. Hauptelement der Vorlage ist die Einführung eines «stufenlosen Rentensystems», welches zu teilweise massiven Rentenkürzungen führen würde.

Chancen für oder Zwang zur Arbeit?

Seit der 5. IVG-Revision werden die Vorlagen als Chance für die Versicherten angepriesen. Die Versicherten sollen bzw. müssen sich als Folge immer neuer Massnahmen beruflich besser in den ersten Arbeitsmarkt integrieren. Auf der andern Seite wird den Arbeitgebenden mit Appellen an den gutem Willen sowie mit finanzieller und personeller Unterstützung begegnet, ohne dass sie zu konkreten Handlungen verpflichtet werden. Die Massnahmen zu Gunsten der Arbeitgebenden dienen vor allem jenen, die noch eine Arbeitsstelle haben. Dagegen wird die neue Anstellung von Menschen mit Behinderung kaum gefördert.

Die heilsversprechende Rhetorik all dieser Revisionen vermag nicht darüber hinweg zu täuschen, dass hier vor allem Abbau betrieben wird. Dabei wird folgende mehrstufige Strategie verfolgt:

Mit den Massnahmen der 5. IVG-Revision sollen möglichst viele potenzielle IV-RentnerInnen von einem Rentenbezug abgehalten werden. Das Ziel: die Zahl der neuen IV-RentnerInnen senken. Dieses ist dank der verschärften Praxis bei den IV-Stellen schon vor In-Kraft-treten der Revisionsvorlage massiv geschehen und dauert an. Was mit den betroffenen Personen tatsächlich passiert, weiss niemand. Eine Auswertung der 5. IVG-Revision mit Blick auf die Lebensrealität der Menschen mit Behinderung und mit Angaben zu den tatsächlich erfolgten Eingliederungen bzw. zur Anzahl erhaltener Arbeitsplätze liegt bis heute nicht vor.

Mit dem ersten Teil der 6. IVG-Revision soll die begonnene Strategie fortgesetzt und auf bisherige RentnerInnen ausgedehnt werden. Das heisst, rund 5 Prozent oder gut 16'800 bisherige IV-RentenbezügerInnen sollen innerhalb von sieben Jahren aus der Statistik und somit aus der Rechnung der IV verschwinden. Mit dem Ausschluss von bestimmten Behinderungsgruppen – solche mit somatoformen und ähnlichen Schmerzstörungen - soll zudem erstmals ein Zweiklassensystem in der IV eingeführt werden.

Die jetzige Vorlage 6b hat zum Ziel, die Renten soweit herabzusetzen, dass sie noch weniger als bisher zum Leben genügen. Damit soll der Druck für Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit zur Annahme jeglicher Arbeit weiter steigen. Da aber nicht einmal genügend Stellen für jene vorhanden sind, die arbeiten können, namentlich Teilzeitstellen, ist es wahrscheinlicher, dass die betroffenen Menschen ihre Bedürfnisse weiter einschränken; dass sie sich mit privater Hilfe, sofern solche vorhanden ist, irgendwie über die Runden bringen; oder dass sie Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Das heisst, die vorgeschlagenen Änderungen der 6b bei den Renten werden in erster Linie zu einer massiven Kostenverschiebung in die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe führen, nicht aber zu einer nachhaltig wirkenden Lösung der Frage: Wer hat heute in unserer Gesellschaft Anspruch auf welche Leistungen, wenn er oder sie wegen Krankheit, Unfall oder sonst einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit keinen Erwerb mehr erzielen kann? Die Betroffenen, die Allgemeinheit und somit die Steuerzahlenden bezahlen die Kosten für eine sich verändernde Arbeitswelt, die immer mehr Menschen ausgrenzt und krank macht. Gleichzeitig verlagern Grossunternehmen Arbeit (noch) in Billiglohnländer und machen weiterhin gute Gewinne und zahlen sich die Kader exorbitant hohe Löhne und Boni aus. Wenn die Gefahr eines Kollapses droht, lassen sich Konzerne vom Staat mit riesigen Summen retten.

Es mutet in diesem Umfeld geradezu zynisch an, wenn BR Burkhalter im Hinblick auf die am 9. November in Bern stattfindende Armutskonferenz äussert, Bund und Kantone engagierten sich gemeinsam für eine Verbesserung der Situation der Betroffenen – damit sind die Armutsbetroffenen gemeint und damit viele im Zuge der IV-Revisionen zunehmend von Armut bedrohte Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.

2. Höhe des Sanierungsbedarfs der IV bestritten

Der über die letzten rund 20 Jahre angehäufte Schuldenberg der IV von rund 15 Milliarden Franken per Ende 2010 (Annahme gemäss Vernehmlassungsentwurf [VE] S. 16) ist nicht mehr zu übersehen. Er kostet die IV jedes Jahr rund 300 Millionen Franken Zinsen. Auch das jährliche Defizit in der Rechnung der IV von rund 1,1 Milliarden Franken lässt keinen Zweifel offen: Ausgaben und Einnahmen der IV sind nicht ausgeglichen.

Mit den diversen IV-Revisionen, insbesondere aber mit der 6b, möchte der Bundesrat sowohl die aufgelaufenen Schulden abbauen wie auch das jährlich entstehende Defizit der IV-Rechnung korrigieren. Er will dies vorwiegend über einen Leistungsabbau bei den Versicherten und über eine Umgestaltung der Versicherung erreichen. Zusätzliche Einnahmen sind keine vorgesehen.

AGILE spricht sich deutlich dafür aus, dass die Finanzen der IV endlich wieder ins Lot gebracht werden. Allerdings bestreitet AGILE die Höhe des vom Bundesrat errechneten Sanierungsbedarfs und lehnt die einseitige Sanierungsstrategie zu Lasten der Versicherten ab. Auch ist der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe der Meinung, dass die Lösung für das strukturelle Defizit in der jährlichen IV-Rechnung getrennt vom Abbau der aufgehäuften Schulden angegangen werden muss.

Selbstverständlich muss der Blick nach vorne gerichtet sein, wenn es um die Sicherung der IV in den kommenden Jahrzehnten geht. Allerdings darf dabei der Blick zu-

rück nicht unterlassen werden. Insbesondere dann nicht, wenn sich die Frage nach der Verantwortung für das Aufhäufen der Schulden stellt und wenn in den vergangenen Jahren bereits drastische Leistungskürzungen zu Lasten der Versicherten durchgeführt wurden.

Zur Berechnung des Sanierungsbedarfs

In seiner Botschaft zur 5. IVG-Revision im Juni 2005 hatte der Bundesrat noch eine moderate Erhöhung der Lohnbeiträge von 0,1 Prozent vorgesehen. Die bürgerliche Mehrheit des Parlaments hatte den Finanzierungsteil jedoch aus der Vorlage herausgetrennt und alle vom Bundesrat vorgeschlagenen Sparmassnahmen angenommen. Die beiden Kammern des Parlaments hatten sich schliesslich nach zähen Verhandlungen zu einem minimalen Kompromiss durchgerungen, der oben erwähnten Zusatzfinanzierung inklusive Sanierungsgesetz.

Bei den Berechnungen des Sanierungsbedarfs gemäss VE ist diese befristete Zusatzfinanzierung berücksichtigt. Dagegen fehlt in den aufgeführten Tabellen die Veränderung in der IV-Rechnung, welche gemäss BSV (vgl. IV-Rechnung) durch den Leistungsab- und -umbau der Versicherung in den letzten Jahren erfolgt ist und noch erfolgen soll.

Beispielsweise werden die Auswirkungen der 5. IVG-Revision in den Tabellen zur 6b im VE nicht erwähnt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Prognosen der 5. IVG-Revision bereits ein Jahr nach ihrer Einführung um das Doppelte übertroffen wurden.

Die 5. IVG-Revision sah vor, bis ins Jahr 2025 die Zahl der NeurentnerInnen um 20 Prozent zu senken. Im Jahr 2009 war diese Zahl jedoch im Vergleich zu 2003, welches in der Botschaft zur 5. als Referenzjahr angenommen wurde, bereits um 40 Prozent gesunken. Diese Entwicklung führt zu einer Verbesserung der IV-Rechnung um rund 460 Millionen Franken pro Jahr.

Die weiterhin verschärfte Praxis beim Rentenzugang und die damit gemachten Einsparungen müssen unserer Meinung nach in den Berechnungen ausgewiesen werden.

Aber auch ohne Berücksichtigung der Einsparungen gemäss Tabelle auf Seite 131 des VE, würde die IV im Jahr 2019 nur noch ein Defizit von rund 300 Millionen Franken pro Jahr ausweisen. Zudem hätte sie bis dann bereits rund fünf Milliarden Franken der Schulden zurückerstattet!

Insgesamt bedeutet dies, dass der Sanierungsbedarf sehr viel geringer ist, als angegeben.

Wir verweisen im Übrigen an dieser Stelle ausdrücklich auch auf die Vernehmlassung der DOK zu diesem Thema.

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe, fordert deshalb:

Die Berechnungen des Sanierungsbedarfs der IV sind zu überprüfen und zu vervollständigen.

Die Auswirkungen des Leistungsabbaus der 4. und der 5. IVG-Revision sind dabei mit zu berücksichtigen und offen zu legen.

Der Sanierungsbedarf ist nach unten zu korrigieren.

3. Darf eine Bundesvorlage verfassungswidrig sein?

Die schweizerische Bundesverfassung enthält verschiedene Normen, welche den Schutz der Schwachen garantieren (wir verzichten an dieser Stelle auf eine Sprachkritik zum Begriff der Schwachen!).

So enthält die Präambel der BV das Credo, dass sich die Stärke des Volkes am Wohl des Schwachen misst.

Weiter findet sich im 3. Kapitel unter den Sozialzielen Art. 41 Abs. 2, der besagt: «Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.»

Bereits heute kann niemand behaupten, IV-Renten zwischen 1'140 und 2'280 Franken pro Monat vermöchten dem verfassungsmässigen Auftrag gerecht zu werden. Viele Menschen müssen allerdings allein von den genannten Beträgen leben, da sie keinen Anspruch auf eine Rente aus der beruflichen Vorsorge haben.

Als Folge der zweiten Tranche der 6. IVG-Revision werden die Renten bei sehr vielen Versicherten noch tiefer sein. Vor allem Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 70 und 79 Prozent werden dies massiv im Portemonnaie zu spüren bekommen. Ihre Rente wird um bis zu 525 Franken pro Monat sinken! Aber auch alle andern Menschen mit Invaliditätsgraden ab 50 Prozent werden den geplanten Systemwechsel einschneidend erleben, denn sie werden noch weniger Geld als heute für die Deckung ihrer Existenz zur Verfügung haben. Das heisst, sie werden sich bei den Ausgaben für Essen, Wohnen, Kleidung und Gesundheit noch mehr einschränken müssen.

Wir fragen: Ist es rechters, dass der Bundesrat eine Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung schickt, welche das verfassungsmässig garantierte Recht auf eine angemessene Existenzsicherung weiter aushöhlt? - Unsere Antwort kann nur lauten: Nein! Eine Gesetzesrevision, welche die verfassungsmässigen Rechte derart mit Füssen tritt, kann nur zurück gewiesen werden.

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe, fordert deshalb:

Die Sanierung der IV und damit die IVG-Revision 6b muss die vom Schweizer Volk in einem demokratischen Verfahren angenommene Verfassung respektieren. Die Vorlage 6b muss entsprechend ausgestaltet werden und muss sich insbesondere an den Sozialzielen der BV orientieren.

4. Ausgabensenkung ja, aber wo und zu welchem Zweck?

Wie bereits weiter oben ausgeführt, kann sich AGILE mit dem Ziel des Bundesrates einverstanden erklären, die Ausgaben und Einnahmen der IV in Übereinstimmung zu bringen. Wir meinen allerdings, dass der Blick nicht nur auf die Versicherten gerichtet werden darf, sondern auch auf die Kosten des Apparates, der durch die zunehmende Kontrolle, Überwachung und permanente Aktivierung der Versicherten laufend vergrössert wird und immer mehr kostet. Über diese Kosten erfährt man im VE kaum

etwas. Dabei würde insbesondere interessieren, wie das Verhältnis von «Investitionen» (Sprachgebrauch BSV) zu den tatsächlich erfolgten Eingliederungen aussieht.

Bereits im Zusammenhang mit der 5. IVG-Revision hat AGILE die Wirksamkeit und Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen im Hinblick auf das angestrebte Ziel kritisiert (vgl. diesbezüglich insbesondere das Gutachten von Kurt Pärli: «Wirksamkeit und Wirkung ausgewählter Massnahmen im Rahmen der fünften IV-Revision»). Bis heute wurde die 5. IVG-Revision nicht systematisch ausgewertet; insbesondere liegen keine Resultate zur Frage vor, wie weit sich die teuren Massnahmen für Menschen mit Behinderung in Existenz sichernde Löhne umwandeln liessen.

Der Erfolg der 5. IVG-Revision wird dennoch laufend verkündet. Die Erfolgsmeldungen beruhen ausschliesslich auf der Abnahme der Zahl der neuen RentnerInnen. Qualitative Aussagen zur Lebensrealität der Menschen liegen nicht vor, welche trotz Behinderung oder chronischer Krankheit mit weniger oder keinen IV-Leistungen auskommen müssen.

AGILE erfährt ihrerseits immer wieder, wie Menschen mit Behinderung zu unsinnigen, langwierigen und teuren Abklärungen verpflichtet, sprich gezwungen werden. So wird etwa eine Person während vier Tagen zu einer Abklärung in eine andere Stadt aufgebeten mit Unterbringungs- und Verpflegungskosten im Hotel. Die über vier Tage verteilten Abklärungen dauern insgesamt ca. 6 Stunden. Der Erwerbsausfall für die betroffene Person wird über Taggelder der IV finanziert.

Eine andere Person mit einer unbestrittenen Geburtsbehinderung muss sich mit über 50 Jahren einer medizinischen Begutachtung durch die IV und weiteren Abklärungen unterziehen. Kostenpunkt des Gutachtens: rund 10'000 Franken. Erkenntnisgewinn: Null! Aufwand für die betroffene Person: Zeit, Ärger und Unverständnis über das chaotisch durchgeführte Verfahren ohne erkennbare Zielsetzung.

Die Liste mit Beispielen für Leerläufe bei IV-Abklärungen lässt sich problemlos verlängern. Optimierungsbedarf und damit Sparpotenzial sind also gegeben.

Der VE bleibt allerdings bei der 6b IVG-Revision auf der bekannten Spur: Kosten sollen ausschliesslich bei den RentnerInnen eingespart werden. Dazu sollen innerhalb von drei Jahren die «medizinischen und erwerblichen Verhältnisse» von 155'000 bisherigen RentnerInnen unter 55 Jahren mit Renten ab 50 Prozent Invalidität überprüft und wenn möglich herabgestuft werden. Anschliessend wird die Rente aufgrund des neu vorgeschlagenen Systems festgelegt.

Die Kosten für die zusätzlichen Überprüfungen wie auch jene für die zusätzlichen sehr diffus formulierten Eingliederungsmassnahmen werden sehr tief veranschlagt. Andererseits wird auch hier ohne Hinweis auf Berechnungsgrundlagen einfach angenommen, dass die Betroffenen dank den Massnahmen wieder eine Stelle finden. – Die Resultate neuerer Studien zur Wirksamkeit und zum Sinn vom Zwang zur Eingliederung bleiben unerwähnt! Insbesondere erinnern wir an die im Auftrag des BSV verfasste Studie «Fallanalyse zur beruflichen Integration von Personen mit psychischen Störungen (Berichtnummer 5/10)». Sie hat klar herausgearbeitet, dass die im Fokus der letzten IV-Revisionen stehenden Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderung kaum von den für sie vorgesehenen Massnahmen profitieren und dass diese Massnahmen, namentlich der existenzielle Druck, nach wie vor wenig geeignet sind, gerade diese Personen bei der Eingliederung zu unterstützen.

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe, fordert deshalb:

Abläufe bei den IV-Stellen sind einer rigorosen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Doppelspurigkeiten bei den Abklärungen sind zu eliminieren.

Bevor die IV neue Systeme und neue Massnahmen einführt, hat sie die Wirkungen der letzten IV-Revisionen auszuwerten. Die Auswertungen haben sowohl qualitativ wie quantitativ zu erfolgen.

Insbesondere hat die IV den Nutzen der teuren Massnahmen im Verhältnis zu den tatsächlichen Eingliederungen offen zu legen.

5. Eingliederung ja - Zwangsarbeit nein!

Die zweite Tranche der 6. IVG-Revision vermittelt wiederum das Bild, wenn die Betroffenen nur wollten, könnten sie ihre «Restarbeitsfähigkeit» schon verwerten. Weiter wird argumentiert, das Gesamteinkommen von Menschen mit Teilrenten werde sich dank zusätzlicher Arbeit erhöhen.

Dazu erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Mit Blick auf Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen – mit der 6b sollen wiederum vor allem sie aus der IV ausgegliedert werden – kann nur gesagt werden. Psychisch Kranke wollen sehr oft arbeiten, können aber nicht! Die Ausführungen im erläuternden Bericht des VE zeigen, dass wenig Fachwissen über die betroffenen Personen und ihre Krankheiten vorhanden ist; dagegen werden vor allem Vorurteile wiederholt und damit zementiert.

Für weitere fachliche Ausführungen zu diesem Themenbereich verweisen wir im Übrigen auf die Vernehmlassungen von Pro Mente Sana und von Graap.

Wir kennen unsererseits viele Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, die gerne arbeiten würden. Teilweise suchen sie seit Jahren eine Arbeit. Wenn sie bei der für sie zuständigen IV-Stelle um Unterstützung bei der Arbeitssuche anfragen, hören sie nicht selten, sie sollten froh sein, wenn sie noch eine Rente hätten!

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe, fordert deshalb:

Keine Eingliederung zu jedem Preis und mit Zwang!

Zugang zur Arbeit für all jene, die arbeiten wollen und können!

6. Die auffällig Abwesenden: Arbeitgeber

Wie bereits in den zwei vorhergehenden IV-Revisionen sind die Arbeitgebenden in der aktuellen Vorlage kaum präsent. Wiederum wird der Eindruck vermittelt, eine berufliche Eingliederung hänge ausschliesslich vom Willen der betroffenen Person ab. Der permanente Missbrauchsvorwurf an die Adresse von Menschen mit Behinderung hat denn auch im BSV tiefe Spuren hinterlassen. Die Zwangsmassnahmen zur Rückführung von angeblich rentitenten IV-RentnerInnen in den Arbeitsprozess werden bis an den Rand des Erträglichen beziehungsweise darüber hinaus ausgereizt.

Betreffend die verstärkte Missbrauchsbekämpfung verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen der DOK in ihrer Vernehmlassung. Die DOK erachtet die neuen Bestimmungen nicht nur als überflüssig sondern als inakzeptabel. Das geltende Recht kennt bereits genügend Möglichkeiten zur Betrugsbekämpfung. Die neuen Bestimmungen schüren dagegen in erster Linie das Misstrauen gegenüber IV-RentnerInnen und werden vor allem zu einer unerwünschten Zunahme von Gerichts-fällen führen.

Dass Arbeitgeber dagegen kaum in die Pflicht genommen werden, ist Programm. Sie pochen auf ihre Wirtschaftsfreiheit und auf Freiwilligkeit. Der Nicht-Erfolg des vom BSV im Frühling 2007 noch vor der In-Kraft-Setzung der 5. IVG-Revision mitlancierten und mit 10 Millionen Franken unterstützten Projekts «Job Passerelle» spricht für sich: Statt wie angekündigt 3000 neue Arbeitsplätze für Behinderte zu schaffen sind es bis heute gerade mal 30!

Wer angesichts der geringen realen Bereitschaft der Arbeitgebenden zur Anstellung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen allein auf Freiwilligkeit setzt, ist somit naiv! Wir meinen, es ist endlich an der Zeit, die Arbeitgebenden verpflichtend einzubinden. Das kann und muss auf verschiedenen Wegen geschehen: Einerseits über die Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung für alle Arbeitnehmenden, verknüpft mit Anwesenheits- und Case-Management. Andererseits hat der Bundesrat die Einführung eines Bonus-Malus-Systems zu prüfen. Wir meinen, die Erfahrungen mit den Quoten-Systemen im europäischen Umfeld zeigen deutliche Vorteile auf. Besonders auffällig ist, dass damit die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderung erhöht wird, dass die Arbeitgebenden für das Thema sensibilisiert werden und dass Einnahmen erzielt werden, welche zur Finanzierung von Eingliederungsprojekten benützt werden können (vgl. auch «agile - Behinderung und Politik», 3/10, September 2010)

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe, fordert deshalb:

Die Arbeitgebenden werden verbindlich zur Mitarbeit im Integrationsprozess verpflichtet.

Dazu prüft der Bundesrat die Einführung eines Bonus-Malus-Systems, wie es bereits 1996 von Pro Mente Sana vorgeschlagen worden ist.

Der Bundesrat nimmt die Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung verbunden mit einem System zum Arbeitsplatzzerhalt an die Hand.

7. Sprache als Schlüssel zur wahren Absicht: Sozialabbau und Disziplinierung

Innerhalb von sieben Jahren durften sich die Behinderten und ihre Verbände zu drei komplexen IV-Revisionsvorlagen äussern. In diesen Jahren haben das BSV und die IV-Stellen unermüdlich wiederholt und betont, die IV müsse von der Renten- zur Eingliederungsversicherung umkultiviert werden. Gegenüber den Versicherten wurde beteuert, die neuen Massnahmen seien nur zu ihrem Besten, sie sollten endlich am Arbeitsleben teilnehmen dürfen und nicht länger vom angeblich einzigen Sinn stiftenden Platz in dieser Gesellschaft ausgeschlossen bleiben, nämlich vom Arbeitsplatz.

Wohlklingende oder nichts sagende Kapitelüberschriften wie «Anpassung des Rentensystems zur Unterstützung der Eingliederung», «neue Regelung für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern», «neue Regelung für Reisekosten» oder «Neugestaltung der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern» versuchen die wahre Absicht der aktuellen Revisions-Vorlage zu verbergen. Eine genaue Lektüre des Textes zeigt allerdings schnell: Hier geht es ausschliesslich um Leistungsreduktion und um die Disziplinierung von angeblich wenig arbeitswilligen Versicherten.

Wir illustrieren das eben Ausgeführte mit zwei Beispielen:

IV-RentnerInnen sollen ihre **Restarbeitsfähigkeit verwerten**, ungeachtet ihres Gesundheitszustandes und ungeachtet der realen Möglichkeiten, eine Arbeitsstelle zu finden. In Wirklichkeit geht es also um Rentenabbau. Der Zwang zur Mitwirkung wird denn auch ganz im Sinne der 5. und der 6a IVG-Revision konsequent weiter geführt und verstärkt, die Rechte der Versicherten dagegen werden weiter beschnitten.

Stichworte hier sind: Das Recht der IV-Stellen zur Anordnung von medizinischen Massnahmen wie Operationen oder Therapien, ohne dass die Versicherten vorgängig ihre Einwilligung geben müssen! Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob sich die IV bewusst ist, dass sie damit zu einem strafrechtlich relevanten Tun aufruft. Nämlich zum Aufruf zur Körperverletzung!

Weiter soll der Personenkreis der Meldeberechtigten erweitert werden, ebenfalls ohne vorherige Einwilligungspflicht der versicherten Person. Vorsorglich will die IV Leistungen für Versicherte einstellen können, wenn die IV meint, eine Leistung werde unrechtmässig bezogen oder die Betroffenen machten bei den Eingliederungsbemühungen nicht ganz mit!

Die **berufliche Integration von Sonderschülerinnen und –schülern wird «neugestaltet»**, das heisst, wer eine IV-Anlehre oder eine praktische Ausbildung nicht genügend wirtschaftlich verwerten kann, der soll auch keinen Anspruch mehr auf ein entsprechendes Bildungsangebot haben. Das ist der Massstab, an dem sich das Wohl der Schwachen und damit die Stärke des Volkes misst! Wer dennoch auf Gleichbehandlung und auf sein Recht auf Bildung pocht, wird wohl in Zukunft mit dem Vorwurf des Missbrauchs rechnen müssen.

Die zweite Tranche der 6. IVG-Revision setzt also konsequent die Strategie der fünften und der ersten Tranche 6. IVG-Revision fort. Unterschwellig und subtil werden Menschen mit Behinderung diffamiert, ihre Kontrolle mittels Repression und Sanktionen wird zielstrebig weiter entwickelt.

Mit einem fast heiligen Eifer wird am Bild gefeilt, dass sich die Investitionen in das Sozialwerk IV in Form von ausgeklügelten Instrumenten und teuren Arbeitsplätzen für IV-Angestellte auszahlen wird.

III. Zu den Massnahmen im Einzelnen

Angesichts unserer umfassenden, grundsätzlichen Einwände gegen den IV-Revisionsentwurf 6b fassen wir uns bei den einzelnen Massnahmen kurz. Wir beschränken uns auf einige wenige Aspekte der Vorlage und verweisen für die übrigen Punkte auf die Vernehmlassung der DOK, welche wir vollumfänglich unterstützen.

1. Zum vorgeschlagenen stufenlosen Rentensystem

1.1. Allgemeines

Die Einführung eines stufenlosen Rentensystems wird ausschliesslich als positive Weiterentwicklung der IV zu Gunsten der Versicherten angepriesen. Dank dem neuen System lohne sich die Aufnahme von Arbeit oder die Erweiterung eines bestehenden Arbeitspensums. Die im erläuternden Bericht erwähnten Beispiele gehen mit einer Ausnahme alle davon aus, dass die betroffenen Personen eine Rente aus der zweiten Säule beziehen und eine gut bezahlte Teilzeitstelle finden - oder dann aber Ergänzungsleistungen beziehen.

Wer sich allerdings konkrete Menschen vor Augen führt, wird mit der Optik der 6b zu anderen Schlüssen kommen als der VE. Wo etwa wird eine 45jährige Grafikerin mit bipolarer Störung eine angemessene Tätigkeit zu 30 Prozent finden, deren Rente von einem Monat auf den andern um gut 500 Franken pro Monat gesenkt wird? Oder wer wird einen 50jährigen Buchhalter mit einer Hirnverletzung zu 40 Prozent anstellen, dessen Rente um 400 Franken tiefer ist als früher? Oder wo wird die 39jährige Kauffrau mit einer Angststörung zu 25 Prozent arbeiten können?

Ein feiner abgestuftes Rentensystem als heute ist durchaus in unserem Sinn. AGILE hat sich bereits im Rahmen der 4. IVG-Revision dafür eingesetzt. Interessanterweise hat das Parlament den Vorschlag damals verworfen, weil es fand, ein solches System würde die IV zu viel kosten!

Heute stehen die Zeichen umgekehrt und ein stufenloses System soll eingeführt werden, weil sich damit dank Eingliederung angeblich hunderte von Millionen Franken einsparen lassen. Die Einsparungen werden sehr wahrscheinlich gemacht, allerdings ohne die Eingliederung der vom Rentenabbau betroffenen Menschen. Das BSV begnügt sich mit spekulativen Annahmen, wenn es um die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit von IV-RentnerInnen geht. Offenbar lautet die Frage nicht: Wie viele Menschen können dank ihrer theoretisch verbliebenen Arbeitsfähigkeit an einer realen Arbeitsstelle einen Lohn beziehen? Das Vorgehen läuft umgekehrt: Die Sparvorgabe von 400 Millionen Franken pro Jahr bestimmt, wie viele Menschen theoretisch eine Arbeitsstelle finden und wie viele Menschen praktisch mit wie viel weniger Geld im Portemonnaie leben sollen.

Noch einige Worte zur Bemessung der Invalidität: Die zweite Tranche der 6. IVG-Revision will wiederum, wie schon die 5. und 6a IVG-Revision vor allem Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zur Aufnahme einer Arbeit motivieren. Unklar bleibt dabei, wie gerade bei dieser sehr heterogenen Gruppe die Erwerbsfähigkeit und damit die Invalidität in Einprozent-Schritten festgestellt werden kann. Diese Frage ist zwar nicht neu und nicht auf Personen mit psychischen Krankheiten beschränkt. Der VE gaukelt aber vor, die IV-Stellen seien dazu ohne Weiteres in der Lage. Wir bestreiten dies und verweisen für detaillierte Ausführungen zu diesem Punkt auf die Vernehmlassungsantwort von Graap.

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe, fordert deshalb:

Das BSV muss aufzuzeigen, auf welcher Grundlage ein Eingliederungspotential von 400 Millionen Franken pro Jahr bei wie vielen Personen errechnet wurde.

Die Auswirkungen auch für Menschen ohne Arbeit müssen aufgezeigt werden, falls ein stufenloses Rentensystem eingeführt wird,.

Der Besitzstand muss für Menschen ab 50 Jahre gelten sowie für jene, welche bereits heute EL beziehen, falls ein stufenloses Rentensystem eingeführt wird.

Der Anspruch auf eine volle Rente muss weiterhin ab einem IV-Grad von 70 Prozent garantiert sein, falls ein stufenloses Rentensystem eingeführt wird.

1.2. Die Rolle der RAD und der IV-Gutachter

Den RAD wird mit der 6b IVG-Revision ein eigener Artikel «gewidmet» (VE, S. 97). Damit soll ihre zentrale Bedeutung beim Abbau von IV-Leistungen hervorgehoben werden, wie sich das BSV im erläuternden Bericht selber äussert.

Wir erlauben uns, an dieser Stelle auf den offensichtlich bestehenden Interessenkonflikt der RAD-Ärztinnen und -Ärzte als IV-Angestellte hinzuweisen. Ärztliche Gutachter und MEDAS, welche mehrheitlich für die IV-Stellen arbeiten, schliessen wir in unsere Kritik ein.

RAD-Ärztinnen sind von ihrer Rolle her in erster Linie den IV-Stellen verpflichtet. Das heisst, sie müssen sich bei ihren Abklärungen offensichtlich am Sparauftrag des Bundes orientieren und müssen massgeblich dazu beitragen, dass in den kommenden Jahren 400 Millionen Franken an Renten zum Verschwinden gebracht werden. Der Abklärungsansatz der RAD steht somit im krassen Widerspruch zu der von den IV-Stellen und vom BSV wiederholt für sich beanspruchten Objektivität bei den Abklärungen der Erwerbsfähigkeit von Versicherten. Dass die Abklärungen und Gutachten von den Gerichten sehr häufig als mangelhaft zurückgewiesen werden, spricht für sich.

AGILE ist der Meinung, dass die Frage der Unabhängigkeit der Begutachtenden unbedingt angegangen werden muss. Dies umso mehr, als das BSV die Absicht hat, die Stellung der RAD bei den Abklärungen von Leistungsansprüchen weiter zu stärken. Und auch deshalb, weil die abklärenden Ärzte keine Verantwortung für die Folgen der von ihnen getroffenen Beurteilungen tragen (vgl. dazu das Interview von M. Baumann mit einem Ostschweizer Psychiater mit vielfältigen IV-Erfahrungen in «agile - Behinderung und Politik» 3/10).

Die Thematik hat dieses Jahr bereits mehrfach für Diskussionen gesorgt. So hat sich Prof. Dr. Jörg Paul Müller im Februar in einem Gutachten zur EMRK-Konformität der IV-Abklärungsverfahren geäussert. Er ist zum Schluss gekommen, dass die heutigen IV-Verfahren dem Recht auf ein faires Verfahren nicht genügen.

Weiter hat sich eine Gruppe von JuristInnen von sechs Organisationen aus dem Behinderten- und Gesundheitswesen mit der gleichen Frage befasst und seine Positionen inklusive erste Lösungsansätze in einem Papier festgehalten. («IV-Gutachten - ein gemeinsames Positionspapier», Februar 2010, zu beziehen bei Integration Handicap).

Es ist ein Muss, diesen gravierenden Missstand zu beheben.

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe fordert deshalb:

Die Unabhängigkeit von Gutachtern bei IV-Verfahren muss garantiert sein.

Der Bundesrat hat darzulegen, wie die IV-Verfahren in Zukunft im Sinne von Art. 6 EMRK durchgeführt werden können.

Für Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit medizinischen Begutachtungen und Assessments zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit ist die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle zu prüfen, analog jener für die Krankenversicherungen und die SUVA.

1.3. Kostenverlagerung statt nachhaltige Lösung

Einmal mehr stellen wir fest, dass mit der vorgeschlagenen IV-Revision in erster Linie einer Kostenverlagerung der Weg bereitet wird. Weder wird sich der Arbeitsmarkt verändern, noch werden Arbeitgebende vermehrt Menschen mit gesundheitlichen Schwierigkeiten anstellen.

Seit Jahren beklagen sich IV-Stellen, RAVs und Sozialdienste über die mangelnde Koordination der verschiedenen Sozialversicherungszweige. Dennoch wird am ewig gleichen Muster weiter gestrickt: Jede Kasse versucht ihre eigene Rechnung zu verbessern und die offensichtlich zu lösenden Fragen auf die andern abzuschieben. Verlierende sind vorab die Versicherten.

AGILE ist bemüht, mit andern Akteuren auf dem politischen Parkett eine gemeinsame Lösung zu finden. Beispielsweise in dem wir uns der Diskussion um eine Allgemeine Erwerbsausfallversicherung stellen.

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe, fordert deshalb:

Der Bundesrat richtet eine Departements übergreifende Arbeitsgruppe ein, welche Lösungen für eine Koordination der verschiedenen Sozialversicherungszweige erarbeitet.

2. Zur Senkung der Kinderrenten

Wir haben uns bereits weiter oben zum verschleiernenden Sprachgebrauch dieser Vorlage geäußert. Diese Kritik gilt auch für den Bereich der Kinderrenten.

Statt zu benennen, was Sache ist, nämlich Abbau der Zusatzrenten für Kinder, wird nichts-sagend von einer «neuen Regelung für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern» gesprochen (VE S. 64). Mit Tabellen wird der trügerische Eindruck vermittelt, die Kinderrenten sänken «nur» um 10%. Da sich das neue stufenlose Rentensystem jedoch auch auf die Berechnung der Kinderrenten auswirkt, werden diese in der Realität um weit mehr als um 10 Prozent sinken. Insgesamt sollen damit immerhin 200 Millionen Franken pro Jahr gespart werden.

Bei den Beispielen wird wiederum – wie bereits bei den Beispielen beim neuen Rentensystem - optimistisch davon ausgegangen, dass eine theoretisch bestehende Restarbeitsfähigkeit optimal verwertet werden kann. Es wird kein Beispiel vorgerechnet, wie das Leben für eine Teilrentnerin mit Kindern aussieht, welche keine Teilzeit-

stelle findet. Dem BSV genügt hier ein lakonischer Verweis auf den Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

3. Zu den Abbaumassnahmen im Bereich IV-Anlehren

Die gleiche Bemerkung, wie soeben unter Ziffer 2 gemacht, wiederholen wir hier: Der Titel «Neugestaltung der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern» verschleiert das tatsächliche Vorhaben.

Hier geht es ausschliesslich um einen Leistungsabbau beziehungsweise um eine Kostenverschiebung in der Grössenordnung von 50 Millionen Franken pro Jahr. Auch wenn im Bereich der IV-Anlehren möglicherweise ein Optimierungsbedarf besteht, können wir es nicht hinnehmen, dass der Zugang zu Ausbildungsangeboten für SonderschülerInnen massiv erschwert wird. Und dies allein mit der Argumentation, die betroffenen Personen seien nicht in der Lage, nach der Ausbildung ein genügendes Einkommen zu erzielen. Gerade dank einer Ausbildung können heute viele Menschen einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen, auch wenn sie wegen ihrer Leistungseinschränkung keinen Existenz sichernden Lohn verdienen.

Wir weisen die neue Regelung zurück, weil sie bestimmten Menschen das Recht auf Bildung vorenthält und somit das Gleichbehandlungsgebot gemäss BehiG verletzt ist.

Schliesslich halten wir fest, dass mit der vorgeschlagenen «Neuregelung» nicht wirklich Kosten gespart werden. Sie werden ebenfalls lediglich verlagert, nämlich zu den EL und zu den Kantonen. Letztere sind für die Finanzierung von Werkstätten und Wohnheimen zuständig.

Für die Einzelheiten verweisen wir auf die Eingabe von INSOS, welche wir in diesem Punkt unterstützen.

4. Zur Entschuldung der IV

4.1. Allgemeines

Wir haben uns bereits weiter oben unter II. 2. zur Entschuldung der IV im Allgemeinen geäussert. An dieser Stelle betonen wir nochmals, dass wir einen Schuldenabbau zu Lasten der Versicherten ablehnen. Die Folgen für eine jahrelange verfehlte IV-Finanzpolitik sind von all jenen zu verantworten, welche sie verursacht haben. Das heisst, sie haben die Antworten dafür zu suchen. Die Versicherten haben in den letzten sieben Jahren bereits riesige Leistungseinbussen hinnehmen müssen und damit zur Sanierung der IV beigetragen. Der Schuldenabbau muss deshalb über zusätzliche Einnahmen erfolgen.

Zur Erinnerung: Leistungsabbau der letzten Jahre
Seit der 4. IVG-Revision hat die IV stark auf der Leistungsseite abgebaut, auch wenn der Öffentlichkeit ein anderes Bild vermittelt wurde. Wir erinnern an dieser Stelle an folgende Leistungskürzungen:

4. IVG-Revision: Streichung der Zusatzrente für EhepartnerInnen und Aufhebung der Härtefallrenten (budgetierte **Einsparungen: 86 Millionen Franken**)

5. IVG-Revision: Verlängerung der Mindestbeitragszeit zum Bezug von IV-Renten von einem auf drei Jahre, Streichung der Besitzstandgarantien aus der 4. IVG-Revision, Streichung des prozentualen Einkommenszuschlags für Frühbehinderte, Aufhebung Mindesttaggeld bei Eingliederungsmassnahmen, Reduktion von Kinderzuschlägen bei Taggeldern der IV und Streichung der medizinischen Massnahmen im IVG mit Kostenfolgen für die IV-Versicherten (budgetierte Einsparungen total gemäss Botschaft 5. IVG-Revision: für das laufende Jahr 141 Millionen Franken, für 2018 **741 Millionen Franken**; für die nachfolgenden Jahre weiter steigende Tendenz).

Mit der **6a IVG-Revision** sind bereits weitere Sparmassnahmen im grossen Stil geplant, insbesondere, indem 5 Prozent des gewichteten bisherigen Rentnerbestandes – das sind gut 17'000 Menschen - aus der IV ausgegliedert werden sollen (jährlicher ansteigender Leistungsabbau, 2018 bei **231 Millionen Franken**).

4.2. Zusätzliche Einnahmequellen suchen

AGILE ist der Meinung, dass der Bund nach zusätzlichen Einnahmequellen suchen muss. Bis zum Auslaufen der IV-Zusatzfinanzierung bleibt dazu genügend Zeit. Wir helfen mit Anregungen gerne weiter.

Insbesondere schlagen wir vor, folgende Ideen zu prüfen:

- Die Einführung einer moderaten Erbschaftssteuer. Mit einer fünfprozentigen Besteuerung von Erbschaften über einer Million Franken (ohne Liegenschaften) könnte der Bund bereits einen ausreichenden Betrag zum Abbau der IV-Schulden budgetieren.
- Die Einführung einer Steuer auf gewissen Luxusartikeln wie z.B. Autos oder Uhren ab einem bestimmten Preis
- Die Einführung einer Bonussteuer.

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe, fordert deshalb:

Die Vorlage 6b muss Vorschläge für Mehreinnahmen enthalten.

5. Zum Interventionsmechanismus

AGILE begrüsst es ausdrücklich, dass für die IV im Falle einer künftigen Unterfinanzierung ein Interventionsmechanismus eingeführt werden soll. Wir meinen allerdings, dass ein solcher Mechanismus für alle Sozialversicherungen in einer separaten Vorlage eingeführt werden müsste. Die nach wie vor aufeinander bezogenen Sozialversicherungszweige insbesondere AHV, IV und EL lassen es als sinnvoll erscheinen, eine gemeinsame Regelung zu treffen. Wiederholt wird bei Gesetzesrevisionen auf die Notwendigkeit einer verbesserten Koordination zwischen den Sozialversicherungen hingewiesen. In diesem Bereich bestünden nun beste Voraussetzungen und genügend Zeit, eine einheitliche Lösung zu erarbeiten.

Konkret schlägt der Bundesrat zwei Varianten vor. Wir unterstützen Variante 1, lehnen dagegen Variante 2 ab.

6. Gesamteinschätzung: So nicht, sonst müssen wir das Referendum ergreifen

Die zweite Tranche der 6. IVG-Revision ist eine derart einseitige und unausgewogene Sparvorlage zu Lasten von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit, dass sie nicht akzeptiert werden kann. Weder sind flankierende Massnahmen bei Härtefällen vorgesehen, noch präsentiert der Bundesrat irgendwelche Vorschläge für zusätzliche Einnahmen.

AGILE, der Dachverband der Behinderten-Selbsthilfe fordert deshalb:

Die zweite Tranche 6. IVG-Revision muss zurück an den Absender. Die Vorlage muss grundlegend überarbeitet werden. Insbesondere muss sie sozialverträglich ausgestaltet werden.

Die Vorlage muss Härtefallregelungen enthalten, sofern ein sogenannt stufenloses Rentensystem eingeführt werden soll. Härtefälle müssen als Versicherungsanspruch geregelt werden.

Ausgeglichene IV-Rechnung und Entschuldung der IV müssen getrennt werden.

Der Bundesrat muss Mehreinnahmen für die Entschuldung einplanen.

Wird die Vorlage nicht substantiell verbessert, sind die Behinderten und ihre Organisationen gezwungen, das Referendum gegen diese Vorlage zu ergreifen.